

BGer 7F 28/2025 vom 17. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_28_2025

FR: TF 7F 28/2025 du 17 juillet 2025

IT: TF 7F 28/2025 del 17 luglio 2025

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil 7B_300/2025 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. Mai 2025 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen. Die Revision eröffnet dem Gesuchsteller nicht die Möglichkeit, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen, das sie für unrichtig hält (statt vieler: Urteile 7F_14/2025 vom 29. April 2025 E. 1; 7F_74/2024 vom 14. Februar 2025 E. 3).

E. 2

Der Gesuchsteller zeigt in seinen Eingaben nicht auf, inwiefern das Bundesgericht mit dem von ihm getroffenen Nichteintretensentscheid einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben könnte. Ein Revisionsgrund ist im Übrigen auch nicht ersichtlich. Soweit der Gesuchsteller mit seinen Vorbringen auf eine Wiedererwägung des angefochtenen Urteils wegen angeblicher Verfahrensfehler (Urteilsversand mehrere Tage nach dem Urteilsdatum) durch das Bundesgericht abzielt, erlaubt dies das Rechtsmittel der Revision nicht (vgl. E. 1 hiervor).

E. 3

Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.